

§ 4. Beratende Organe. ....

Die Volkshochschule wird getragen von der Mitarbeit der Dozenten und Hörer. Es werden bei den Volkshochschulen ein Dozenten- und ein Hörerausschuß gebildet.

1. Der Dozentenausschuß besteht aus 4 bis 12 Mitgliedern. Er wird von der allgemeinen Dozentenversammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Leiter der Volkshochschule. Aufgabe des Dozentenausschusses ist die Vorbereitung und Gestaltung der Lehrpläne, die Fortbildung der Dozenten und die Auswahl der Hörer für besondere Aufgaben.
2. Der Hörerausschuß besteht aus 4 bis 12 Mitgliedern. Er wird von der Versammlung der Vertreter der verschiedenen Kurse gewählt, die von der allgemeinen Versammlung des entsprechenden Kurses gewählt sind. Aufgabe des Hörerausschusses ist die Beratung des Leiters der Volkshochschule über Fragen der Lehrplangestaltung, der Dozentenauswahl und der organisatorischen Gestaltung der Volkshochschule.

Die Volkshochschulleitung muß bei der Lehrplangestaltung die Anregungen der Vertreter der antifaschistischen Parteien, des FDGB, des Kulturbundes und des Jugend- und Frauenausschusses berücksichtigen.

§ 5. Hörer- und Aufnahmebedingungen

Hörer der Volkshochschule kann jeder Erwachsene oder Jugendliche werden, unabhängig von Geschlecht, Beruf, Rasse oder Bekenntnis. Die Erhebung von Hörergebühren geschieht nach den vom Amt für Volkshochschulen erlassenen Richtlinien.

§ 6. Lehrstoff

Lehrstoff der Volkshochschule sind folgende Hauptgebiete:

- a) Der Mensch und die Gesellschaft: Philosophie — Pädagogik — Psychologie — Gesellschaftswissenschaft — Volkswirtschaftslehre — Geschichte — Kultur- und Religionsgeschichte — Politik — Staatslehre — Rechtslehre — Auslands- und Völkerkunde — Gegenwartskunde;
- b) der Mensch und die Natur: Naturwissenschaft — Chemie — Physik — Geographie — Technik — Medizin — Mathematik;
- c) Kunsterlebnis, Schaffen und Gestalten: Literatur — Malerei — Plastik — Architektur — Musik;
- d) praktische Kurse für Leben und Beruf;
- e) Sprachen, Sprachlehre und Fremdsprachen.

§ 7. Lehrjahr

Das Lehrjahr beginnt im Herbst und wird in drei Lehrabschnitte (Trimester) eingeteilt. Beginn und Ende der Lehrabschnitte werden vom Amt Volkshochschulen festgesetzt.

§ 8. Lehrplan

Der Lehrplan der Volkshochschule umfaßt:

1. fortlaufende Kurse über einen Zusammenhängenden Wissensstoff.
2. Arbeitsgemeinschaften zur selbständigen Erarbeitung bestimmter Wissensgebiete oder Behandlung einzelner Probleme.
3. Vortragsreihen von in sich abgeschlossenen, stoffmäßig zusammenhängenden Einzelvorträgen.
4. Einzelvorträge über aktuelle Fragen und Spezialgebiete von besonderem Interesse.
5. Lesegemeinschaften zur Vertiefung des in einem Kursus behandelten Wissensstoffes.

6. Führungen und Lehrwanderungen.
7. Sonderkurse zur Heranbildung und Weiterschulung von Mitarbeitern der Verwaltung, der Wirtschaft, der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit diesen.
8. Betriebskurse für die Belegschaften einzelner Betriebe und Behörden.

§ 9. Lehrbestätigungen

Nach mindestens einjährigem Besuch der Volkshochschule können auf Wunsch des Hörers Bestätigungen über die Teilnahme an Kursen ausgestellt werden. Sie gewähren keine Berechtigung für bestimmte Berufe.

§ 10. Inkrafttreten.

Das Statut tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister  
Dr. Ostrowski

Wirtschaft

Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation

Der Magistrat von Groß-Berlin verordnet auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Preußische Gesetzessammlung Seite 495) mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 429 vom 26. November 1946 folgendes:

§ 1

Die Berliner Centrale Kohlenorganisation wird ermächtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft, eine Gebühr zu erheben.

§ 2

Gebührenpflichtig sind alle Verbraucher von Kohlen aller Art.

§ 3

Der Gebührensatz beträgt 0,20 RM je Tonne.

§ 4

Die Erhebung der Gebühr erfolgt

- a) für Steinkohle und Koks aus dem Ruhrgebiet durch die Firma Vollrath, Weck u. Co., Berlin-Friedenau, Handjerystraße 18. Agentur der Ruhrkohlenzentrale Essen,
- b) für Kohlen aller Art aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands durch die Verkaufskontore in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, und zwar durch das Ostelbische Verkaufskontor in Senftenberg, durch das Mitteldeutsche Verkaufskontor in Leipzig, durch das Sächsische Verkaufskontor in Zwickau, nach Gründung des Berliner Kohlenkontors durch dieses,
- c) für Gaskoks aus den Berliner Gaswerken durch die Gaskoks-Verkaufsgesellschaft Blank u. Co., Berlin,
- d) durch die Gasag, Berlin, soweit die Lieferungen in Gaskoks unmittelbar durch diese unter Ausschluß der Gaskoks-Verkaufsgesellschaft Blank u. Co., Berlin, erfolgen.

§ 5

Die in § 4 genannten Verrechnungsstellen setzen die Gebühr gleichzeitig mit den gelieferten festen Brennstoffen dem Empfänger in Rechnung. Die Gebühr wird